

Ausbildungsbonus nach § 421r SGB III

Geschäftsweisungen (Stand: Januar 2011)

Inhaltsübersicht

Rechtsanwendung

Gesetzliche Grundlage	Bezeichnung	Seite
§ 421r	Gesetzestext Ausbildungsbonus	2-3
421r.11	Ermessensausübung	4
421r.12	Ausbildungsverbände	4
421r.13	Umschulungen	4
421r.41	Zusätzlichkeit	4
421r.42	Bescheinigung der Zusätzlichkeit im Rahmen des Altenpflegegesetzes	5
421r.51	Betrieb des Ehegatten, Lebenspartners oder der Eltern	6
421r.61	Höhe des Ausbildungsbonus	6
421r.62	Anrechnung bereits absolvierter Ausbildungszeiten	6
421r.71	Erhöhter Ausbildungsbonus für Behinderte	7
421r.81	Anrechnung Zuschüsse zu EQ/EQJ	7
421r.8a1	Zusätzlichkeit beim Personenkreis nach Abs. 1 S. 4 Nr. 2	7
421r.101	Auszahlungsvoraussetzungen	7
421r.121	Anordnung	7
Verfahren		
V.ABO 01	Zuständige Agentur für Arbeit	8
V.ABO 02	Erfassung in den IT-Verfahren	8
V.ABO 03	Antragstellung	9
V.ABO 04	Nachweis der Förderungsvoraussetzungen	9
V.ABO 05	Entscheidung/ Stellungnahme	9
V.ABO 06	Abwicklung	9
V.ABO 07	Bescheiderteilung	9
V.ABO 08	Mittelbewirtschaftung/ -überwachung	10
V.ABO 09	Nachweis der Auszahlungsvoraussetzungen	10
V.ABO 10	Auszahlung	10
V.ABO 11	Ablage	10

§ 421r *

Ausbildungsbonus

(1) Arbeitgeber erhalten einen Zuschuss für die zusätzliche betriebliche Ausbildung besonders förderungsbedürftiger Auszubildender (Ausbildungsbonus). Besonders förderungsbedürftig sind Auszubildende, die bereits im Vorjahr oder früher die allgemein bildende Schule verlassen haben und die

1. sich bereits für das Vorjahr oder früher erfolglos um eine berufliche Ausbildung im Sinne von Absatz 3 bemüht haben und einen Hauptschulabschluss, einen Sonderschulabschluss oder keinen Schulabschluss haben oder
2. lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind.

Der Ausbildungsbonus kann auch an Arbeitgeber geleistet werden, die förderungsbedürftige Auszubildende zusätzlich betrieblich ausbilden. Förderungsbedürftig sind Auszubildende,

1. die bereits im Vorjahr oder früher die allgemein bildende Schule verlassen haben und die

- a) sich bereits für die beiden vorhergehenden Jahre und früher erfolglos um eine berufliche Ausbildung im Sinne von Absatz 3 bemüht haben oder
- b) sich bereits für das Vorjahr oder früher erfolglos um eine berufliche Ausbildung im Sinne von Absatz 3 bemüht haben und einen mittleren Schulabschluss haben,

oder

2. deren Ausbildungsvertrag über eine Ausbildung im Sinne von Absatz 3 wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebes vorzeitig beendet worden ist,

soweit sie nicht unter Satz 2 fallen.

(2) Ein Auszubildender hat sich um eine berufliche Ausbildung bemüht, wenn er bei der Agentur für Arbeit oder bei dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Ausbildung suchend gemeldet war oder den Nachweis von mindestens fünf abgelehnten Bewerbungen je Kalenderjahr für ein Ausbildungsverhältnis erbringt.

(3) Förderungsfähig ist eine betriebliche Ausbildung, die in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Seemannsgesetz oder dem Altenpflegegesetz durchgeführt wird und für die der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

(4) Die Ausbildung erfolgt zusätzlich, wenn bei Ausbildungsbeginn die Zahl der Ausbildungsverhältnisse im Sinne von Absatz 3 in dem Betrieb aufgrund des mit dem Auszubildenden abgeschlossenen Ausbildungsvertrages höher ist, als sie es im Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre jeweils am 31. Dezember war. Bei der Berechnung werden Auszubildende, deren Ausbildungszeit abgelaufen ist und die wegen Nichtbestehens der Abschlussprüfung weiterbeschäftigt werden, und Auszubildende, deren Ausbildungszeit vor dem 31. Dezember desselben Jahres endet, nicht mitgezählt. Es ist auf ganze Zahlen zu runden. § 338 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Der Arbeitgeber hat die Zusätzlichkeit durch eine Bescheinigung der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle nachzuweisen. Im Falle der Altenpflegeausbildung tritt an die Stelle der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle nach Satz 4 die nach Landesrecht zuständige Stelle.

(5) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines

* Der grau gedruckte Gesetzestext hat ab 01. Januar 2011 keine praktische Bedeutung mehr.

- Ausbildungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Ausbildungsbonus zu erhalten,
2. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber den Auszubildenden im Vorjahr oder früher nicht zur Ausbildung eingestellt hat, um den Ausbildungsbonus zu erhalten, oder
 3. die Ausbildung im Betrieb des Ehegatten, des Lebenspartners, der Eltern oder eines Elternteiles durchgeführt wird.

(6) Die Höhe des Ausbildungsbonus bestimmt sich nach der für das erste Ausbildungsjahr tariflich vereinbarten monatlichen Ausbildungsvergütung oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, nach der für vergleichbare Ausbildungen ortsüblichen Ausbildungsvergütung. Einmalig gezahltes Entgelt wird nicht berücksichtigt. Der Ausbildungsbonus beträgt für jedes zusätzliche Ausbildungsverhältnis

1. 4 000 Euro, wenn die maßgebliche Vergütung 500 Euro unterschreitet,
2. 5 000 Euro, wenn die maßgebliche Vergütung mindestens 500 Euro und weniger als 750 Euro beträgt, und
3. 6 000 Euro, wenn die maßgebliche Vergütung mindestens 750 Euro beträgt.

Er reduziert sich anteilig, soweit die in der Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungsdauer unterschritten wird, weil der Auszubildende bereits bei Abschluss des Ausbildungsvertrages Teile der Ausbildung erfolgreich absolviert hat oder eine Anrechnung von Zeiten beruflicher Vorbildung auf die Ausbildung erfolgt.

(7) Der Ausbildungsbonus nach Absatz 6 erhöht sich zugunsten von schwerbehinderten Auszubildenden im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches und behinderten Auszubildenden um 30 Prozent. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Ausbildungsverhältnis nach § 235a oder § 236 gefördert wird.

(8) Hat der Auszubildende bei dem Arbeitgeber eine geförderte betriebliche Einstiegsqualifizierung durchlaufen, ist die dafür erbrachte Leistung auf den Ausbildungsbonus anzurechnen. Eine Reduzierung des Ausbildungsbonus nach Absatz 6 Satz 4 erfolgt nicht.

(8a) In den Fällen, in denen der Ausbildungsvertrag über eine Ausbildung im Sinne von Absatz 3 wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebes vorzeitig beendet worden ist, kann von der Voraussetzung der Zusätzlichkeit des die Ausbildung fortführenden Ausbildungsverhältnisses abgesehen werden.

(9) Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

(10) 50 Prozent der Leistung werden nach Ablauf der Probezeit, 50 Prozent der Leistung werden nach Anmeldung des Auszubildenden zur Abschlussprüfung ausgezahlt, wenn das Ausbildungsverhältnis jeweils fortbesteht.

(11) Förderungsfähig sind Ausbildungen, die frühestens am 1. Juli 2008 und spätestens am 31. Dezember 2010 begonnen werden. Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 2 Ausbildungen förderungsfähig, die spätestens am 31. Dezember 2013 begonnen werden.

(12) Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere zum Verfahren der Förderung zu bestimmen.

(13) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Auswirkungen des Ausbildungsbonus auf den Ausbildungsmarkt und die öffentlichen Haushalte in den Jahren 2008 bis 2013 und berichtet dem Deutschen Bundestag hierüber erstmals bis zum 31. Juli 2010 und abschließend bis zum 31. Dezember 2013.

- 421r.11 Sofern der Ausbildungsbonus als Ermessensleistung erbracht wird, handelt es sich hierbei um ein Entschließungsermessen, also eine Entscheidung hinsichtlich des „Ob“ der Förderung, nicht hinsichtlich des „Wie“ der Leistung (z.B. geringere Höhe des Ausbildungsbonus). **Ermessensausübung**
- 421r.12 Es können grundsätzlich auch Ausbildungsverbünde gefördert werden, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 BBiG erfüllen. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt bei allen Verbundmodellen bei einem sogenannten „Stammbetrieb“, der den Ausbildungsvertrag mit der/dem Auszubildenden abschließt und ihn bei der zuständigen Kammer zur Eintragung einreicht. Dies kann auch ein Ausbildungsverein sein, bei dem sich mehrere Betriebe auf vereinsrechtlicher Grundlage zusammenschließen. **Ausbildungsverbünde**
- Adressat der Förderung gem. § 421r SGB III ist der Arbeitgeber, also derjenige der den Ausbildungsvertrag mit dem Jugendlichen schließt (Stammbetrieb) und die Ausbildung zumindest teilweise durchführt. Das Einhalten der Voraussetzungen des BBiG muss durch die zuständige Stelle durch die Eintragung der Ausbildungsverträge in das Verzeichnis der Ausbildungsberufe bei diesem Stammbetrieb dokumentiert werden. Die Prüfung der Zusätzlichkeit nach § 421r Abs. 4 muss immer bezogen auf diesen Stammbetrieb erfolgen.
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber den Auszubildenden nicht zumindest teilweise selbst betrieblich ausbildet.
- 421r.13 Umschulungen i.S.d. § 1 Abs. 5 BBiG sind vom § 421r SGB III nicht erfasst. **Umschulungen**
- 421r.41 Der Ausbildungsbonus kann mit Ausnahme des Personenkreises nach Abs. 1 S. 4 Nr. 2 (siehe hierzu 421r.8a1) nur für zusätzlich eingestellte Auszubildende gezahlt werden. **Zusätzlichkeit**
- Für die Prüfung der Zusätzlichkeit ist auf den Betrieb abzustellen.
- Ein Betrieb im Sinne des § 421r Abs. 4 SGB III liegt vor, wenn dieser selbständig und eigenverantwortlich für die Einstellung von Auszubildenden sowie für die Organisation und Durchführung der Ausbildung zuständig ist. Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist das Vorliegen der Voraussetzungen bei der übergeordneten Stelle zu prüfen. Hierbei sind alle dieser Organisationsebene zugeordneten Einheiten mit den dazugehörigen Auszubildenden zu berücksichtigen.
- Maßgeblicher Prüfungszeitpunkt für die Zusätzlichkeit ist der Tag, an dem der Ausbildungsvertrag beginnt, für den der Ausbildungsbonus beantragt wird. Bei der Berechnung werden die in den Vorjahren begonnenen und die im laufenden Jahr neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge addiert, die an diesem Tag noch bestehen. Hierbei werden Auszubildende mit Beginn in früheren Jahren nicht mitgezählt, die nur deshalb noch bei dem Betrieb in Ausbildung sind, weil sie die Abschlussprüfung nicht bestanden haben oder deren Vertrag vor dem 31. Dezember desselben Jahres ausläuft.
- Zusätzlichkeit liegt vor, wenn diese Zahl höher ist als die Zahl der Ausbildungsverhältnisse im Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre jeweils am 31.12. des Jahres.

Beispiel (dreijährige Ausbildung):

Keine Ausbildung vor 2005			
Ausbildungsbeginn	01.09.05	1	
Ausbildungsbeginn	01.09.06	2	
Ausbildungsbeginn	01.09.07	2	Bestand 31.12.06 5
Ausbildungsbeginn	01.09.08	2	Bestand 31.12.07 6
Ausbildungsbeginn	01.09.09	2	Bestand 31.12.08 6
Ausbildungsbeginn	01.09.10	3	

Einer der Auszubildenden mit Einstellungsdatum 01.09.07 hat im Juni 2010 die Prüfung nicht bestanden und wird bis zum nächsten Prüfungstermin Anfang 2011 weiterbeschäftigt.

Berechnung:

Durchschnitt der letzten drei Jahre am 31.12.:
17 Auszubildende geteilt durch 3 Jahre entspricht 5,66, gerundet 6 Auszubildenden.

Betrachtung am 01.09.10:

Am 01.09.10 werden von den in den Vorjahren begonnenen und noch laufenden Ausbildungsverhältnissen vier berücksichtigt. Das am 01.09.2007 begonnene und wegen Nichtbestehens der Prüfung am 01.09.10 noch laufende Ausbildungsverhältnis wird nicht mitgezählt.

Hinzu kommen die drei neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse, so dass insgesamt sieben Ausbildungsverhältnisse berücksichtigt werden.

Hiervon ist eines zusätzlich, da über dem oben berechneten Durchschnitt der letzten 3 Jahre.

Für die Prüfung der Zusätzlichkeit hat der Antragsteller dem Antrag eine „Selbstauskunft zur Zusätzlichkeit“ beizufügen. Dieser Selbstauskunft sind Nachweise der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle über die Zahl der Ausbildungsverträge beizufügen. Hierbei ist es erforderlich, dass Nachweise von **allen** zuständigen Stellen vorgelegt werden, bei denen für den Betrieb im maßgeblichen Zeitraum Ausbildungsverträge eingetragen wurden.

Die Nachweise müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Betriebes, für den der Nachweis erbracht wird
- Zahl der eingetragenen Ausbildungsverträge jeweils zum 31.12. der drei Vorjahre
- Zahl der eingetragenen Ausbildungsverträge zum Tag des Ausbildungsbeginns derjenigen Ausbildung, für die der Ausbildungsbonus beantragt wird.

421r.42 Die Betrachtung der Zusätzlichkeit bezieht sich nur auf den praktischen Teil der Ausbildung. Es ist der Betrieb (Träger der praktischen Ausbildung) zu betrachten, mit dem der schriftliche Ausbildungsvertrag nach § 13 Altenpflegegesetz (AltPflG)

Bescheinigung der Zusätzlichkeit im Rahmen des Altenpflege-

geschlossen wurde. Zur Abgrenzung des Betriebsbegriffes gilt **gesetzes** auch hier die Definition des Abschnitts 421r.41.

In den einzelnen Bundesländern bestehen Unterschiede bei den nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Die Regionaldirektionen stimmen das Verfahren mit den Ländern ab und informieren die Agenturen für Arbeit über den Namen und Sitz der jeweils zuständigen Stelle.

421r.51 Von einem Betrieb der Eltern ist auszugehen, wenn mindestens ein Elternteil auf das Unternehmen einen so beherrschenden Einfluss ausübt, dass es aus Sicht des Unternehmens zu Interessenskonflikten kommen kann. Bei Personen- oder Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) ist dies grundsätzlich dann der Fall, wenn die Gesellschaftsbeteiligung eines Elternteils oder beider Elternteile zusammen mehr als 50% beträgt. Bei einer Beteiligung bis zu 50% kann sich der beherrschende Einfluss aus den Umständen des Einzelfalles ergeben, z.B. durch verliehene Sonderrechte aus dem Gesellschaftsvertrag. Alleine aufgrund des Besitzes einer gesetzlichen Vertretungsmacht oder Vollmacht kann noch nicht auf einen beherrschenden Einfluss geschlossen werden.

Betrieb des Ehegatten, Lebenspartners oder der Eltern

Diese Definition gilt gleichermaßen für Ehegatten und Lebenspartner.

421r.61 Die Höhe des Ausbildungsbonus bestimmt sich nach der für das erste Ausbildungsjahr tariflich vereinbarten monatlichen Ausbildungsvergütung oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, nach der für vergleichbare Ausbildungen ortsüblichen Ausbildungsvergütung. Einmalig gezahltes Entgelt wird nicht berücksichtigt. Sollte zum vertraglich vereinbarten Ausbildungsbeginn bereits bekannt sein, dass sich die maßgebliche Ausbildungsvergütung z.B. durch einen geänderten Tarifvertrag erhöht, so ist die durchschnittliche Ausbildungsvergütung des ersten Ausbildungsjahres der Berechnung zugrunde zu legen. Nachträgliche Erhöhungen bleiben unberücksichtigt.

Höhe des Ausbildungsbonus

421r.62 Für die Anrechnung bereits absolvierter Ausbildungszeiten ist eine kalendertägliche Berechnung vorzunehmen, in dem die tatsächliche (verkürzte) Ausbildungsdauer ins Verhältnis zur Regelausbildungsdauer gesetzt wird.

Anrechnung bereits absolvierter Ausbildungszeiten

Berechnung:

1. Schritt: Berechnung der Verkürzung der Ausbildungsdauer in Tagen

Regelausbildungsdauer in Tagen minus tatsächlich vereinbarte Ausbildungsdauer in Tagen

2. Schritt: Berechnung der Höhe des Ausbildungsbonus

Höhe Ausbildungsbonus reduziert um
(Höhe Ausbildungsbonus * Verkürzung der Ausbildungsdauer in Tagen / Regelausbildungsdauer in Tagen)

Die Berechnung erfolgt computerunterstützt in coSachNT (AV).

- 421r.71 Der Ausbildungsbonus erhöht sich um 30 % bei der Einstellung von:
- schwerbehinderten Auszubildenden i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB IX,
 - schwerbehinderten Menschen gleichgestellten behinderten Auszubildenden nach § 2 Abs. 3 SGB IX
 - Auszubildenden bei denen die Behinderteneigenschaft i.S.d. §19 SGB III vorliegt.
- Erhöhter Ausbildungsbonus für Behinderte**
- 421r.81 Bei der Anrechnung von Zahlungen im Rahmen einer beim einstellenden Arbeitgeber im Vorfeld durchlaufenen Einstiegsqualifizierung, ist sowohl der Zuschuss zum Unterhalt als auch der pauschalierte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu berücksichtigen.
- Anrechnung Zuschüsse zu EQJ/EQ**
- 421r.8a1 Bei dem Personenkreis nach Abs. 1 S. 4 Nr. 2 kann im Regelfall auf die Prüfung des Kriteriums der Zusätzlichkeit verzichtet werden.
- Zusätzlichkeit beim Personenkreis nach Abs. 1 S. 4 Nr. 2**
- 421r.101 Eine Auszahlung der 1. Rate des Ausbildungsbonus erfolgt nur in den Fällen, in denen das Ausbildungsverhältnis **nach** Ablauf der Probezeit fortbesteht. Maßgeblich ist daher, ob das Ausbildungsverhältnis am Tag nach dieser Frist noch besteht (Stichtagsbetrachtung).
- Auszahlungsvoraussetzungen**
- Der Ablauf der Probezeit ist dem Ausbildungsvertrag zu entnehmen.
- Berechnung des Stichtags nach Ablauf der Probezeit**
- Beispiel:**
 Ausbildungsbeginn lt. Vertrag: 01.09.2010
 Ende der Probezeit 31.12.2010
 Stichtag ist der 01.01.2011
- Die Auszahlung der 2. Rate des Ausbildungsbonus erfolgt auf Nachweis durch den Arbeitgeber, dass der Auszubildende zur Abschlussprüfung angemeldet wurde. Dieser Nachweis sollte insbesondere durch die Vorlage einer Kopie der Anmeldung sowie einer unterschriebenen Bestätigung des Arbeitgebers über die Anmeldung erfolgen.
- Voraussetzungen zur Auszahlung der 2. Rate**
- Bei gestreckten Abschlussprüfungen i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BBiG ist die Anmeldung zum letzten Teil der Abschlussprüfung maßgeblich.
- Für Ausbildungsverhältnisse, die zu den Stichtagen nicht mehr bestehen, erfolgt auch keine anteilige Auszahlung der jeweiligen Rate.
- 421r.121 Von der Ermächtigung zum Erlass einer Anordnung wird vorerst kein Gebrauch gemacht.
- Anordnung**

Verfahren beim Ausbildungsbonus

V.ABO. 01 Für die Leistungen ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt (§ 327 Abs. 4 SGB III). **Zuständige
Agentur für Arbeit**

Ein Betrieb im Sinne des § 421r Abs. 4 SGB III liegt nur dann vor, wenn dieser selbständig und eigenverantwortlich für die Einstellung von Auszubildenden sowie für die Organisation und Durchführung der Ausbildung zuständig ist.

V.ABO. 02 Allein auf Grund der Beantragung eines Ausbildungsbonus ist kein Stellenangebot zu erfassen bzw. keine Vermittlung zu buchen. **Erfassung in den
IT-Verfahren**

Erfassung beim Arbeitgeber in zBTR/ VerBIS:

Jede Antragstellung ist in zBTR beim entsprechenden Betrieb bzw. Arbeitgeber zu vermerken. Sofern noch kein Datensatz des Arbeitgebers vorhanden ist, ist dieser in zBTR anzulegen und nach VerBIS zu übernehmen. Die Anlage eines erstmaligen Betriebsdatensatzes (Vergabe Betriebsnummer) erfolgt über die zentrale Betriebsnummernstelle (ZBNS) in Saarbrücken.

Bis zur Realisierung eines automatischen Datenaustausches zwischen den Fachverfahren coSachNT und zBTR ist die Entscheidung über die Gewährung eines Ausbildungsbonus im Verfahren **zBTR** unter Vermerke/Kontakte zu erfassen.

Zur Erfassung des Kontaktes ist jeweils der Bereich „AG-Betreuung“ sowie der Anlass „AG-Leistung“ auszuwählen.

Erfassung beim Auszubildenden in zPDV/ VerBIS:

Zunächst ist zu prüfen, ob bereits ein Kundendatensatz in VerBIS vorliegt. Bei der Erfassung sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

1. Es liegt kein Kundendatensatz in VerBIS vor

Sofern noch kein Datensatz in VerBIS vorhanden ist, ist dieser nach VerBIS zu übernehmen (bei Neukunden vorher in zPDV anzulegen) und der Auszubildende als Ratsuchender zur Berufsberatung (BB) anzumelden. Die Antragstellung und die Entscheidung über die individuellen Förderungsvoraussetzungen sind in der Kundenhistorie von VerBIS (Typ „Allgemeiner Vermerk“) zu dokumentieren. Es ist je ein Lebenslaufeintrag über die absolvierte Schulausbildung und über die zu fördernde Berufsausbildung anzulegen.

2. Es liegt ein Kundendatensatz in VerBIS vor

Die Antragstellung und die Entscheidung über die individuellen Förderungsvoraussetzungen sind in der Kundenhistorie von VerBIS (Typ „Allgemeiner Vermerk“) zu dokumentieren. Sollte der Kundendatensatz bereits abgemeldet sein, ist zuvor der Auszubildende als Ratsuchender zur BB anzumelden. Es ist je ein Lebenslaufeintrag über die absolvierte Schulausbildung (sofern nicht bereits erfolgt) und über die zu fördernde Berufsausbildung anzulegen.

Das Anlegen eines Bewerberprofils allein auf Grund der

Förderung mit einem Ausbildungsbonus hat nicht zu erfolgen. Damit erfolgt auch keine statistische Zählung als Bewerber.

Es ist sicherzustellen, dass spätestens mit Auszahlung der 1. Rate die Sozialversicherungsnummer des Auszubildenden vorliegt und in zPDV erfasst wird.

Nach Förderbeginn kann der Kunde aus der BB abgemeldet werden. Als Reaktivierungsfrist ist mindestens die Dauer der geförderten Ausbildung zu setzen.

Erfassung der Förderfälle in coSachNT (AV):

Alle Förderfälle - einschließlich Ablehnungen – sind in **coSachNT** - Verfahrenszweig BEH zu erfassen.

V.ABO. 03	<p>Der Ausbildungsbonus wird nur erbracht, wenn er vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt worden ist. Leistungsbegründendes Ereignis ist der vertraglich vereinbarte Ausbildungsbeginn.</p> <p>Die für eine Entscheidung erforderlichen Angaben hat der Arbeitgeber mit dem bereitgestellten Antragsformular (Vordruck ABO 9) nachzuweisen. Eine zunächst formlose Antragstellung ist im Antragsvordruck zu vermerken.</p> <p>Dem Antragsvordruck ist ein Hinweisblatt beigelegt (Vordruck ABO 2).</p>	Antragstellung
V.ABO. 04	<p>Der Arbeitgeber hat alle für eine Entscheidung erforderlichen Nachweise zu erbringen. Dies gilt auch für die Förderungsvoraussetzungen, die beim Auszubildenden vorliegen müssen.</p> <p>Mit dem ausgefüllten Antragsvordruck sind folgende Nachweise vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kopie des von der zuständigen Stelle <u>eingetragenen</u> Ausbildungsvertrages • ggf. Nachweis der Behinderung / Schwerbehinderung • ggf. Nachweise der zuständigen Stellen über die Zahl der eingetragenen Ausbildungsverträge. 	Nachweis der Förderungsvoraussetzungen
V.ABO. 05	<p>Die Entscheidung über den Antrag sowie die Ersterfassung in coSachNT – Verfahrenszweig BEH (bis zur Entscheidung dem Grunde nach) obliegt dem Arbeitgeberservice und ist mit der in der BK-Vorlagenauswahl bereitgestellten Stellungnahme (Vordruck) zu dokumentieren.</p> <p>Die unterschriebene Stellungnahme und Entscheidung ist zusammen mit den vollständigen Antragsunterlagen an das Bearbeitungsbüro AG-/Trägerleistungen weiterzuleiten.</p>	Entscheidung / Stellungnahme
V.ABO. 06	<p>Die Abwicklung der Leistungen (Bescheiderteilung, Mittelbewirtschaftung, Auszahlung, weitere Bearbeitung des Förderfalls in coSachNT, Ablage der Vorgänge) obliegt dem Bearbeitungsbüro AG-/Trägerleistungen.</p>	Abwicklung
V.ABO. 07	<p>Für die Bewilligung der Leistung wird in der BK-Vorlagenauswahl ein Musterbescheid bereitgestellt.</p> <p>Bei Jugendlichen aus dem Rechtskreis SGB II ist die Grundsicherungsstelle über die Entscheidung zu informieren.</p>	Bescheiderteilung

V.ABO. 08	<p>Mit der Bescheiderteilung ist der voraussichtliche Förderbetrag als Mittelbindung im ERP Modul PSM bei folgenden Kontierungselementen (vgl. Kontierungshandbuch) zu erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsbonus Pflichtleistung (Restabwicklung) (Finanzposition 3-68301-00-1051) • Ausbildungsbonus Ermessensleistung (Finanzposition 3-68301-00-1021) <p>Bei den Mittelbindungen ist hinsichtlich der Fälligkeit auf den voraussichtlichen Auszahlungszeitpunkt abzustellen.</p> <p>Die Ausgaben sind ab 2011 im ERP Modul PSCD wie folgt zu buchen (vgl. Kontierungshandbuch):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsbonus Pflichtleistung (Restabwicklung) (Hauptvorgang 2310, Teilvorgang 007) • Ausbildungsbonus Ermessensleistung (Hauptvorgang 2310, Teilvorgang 006) 	Mittelbewirtschaftung/ -überwachung
V.ABO. 09	<p>Dem Bewilligungsbescheid ist ein Vordruck beigefügt (Erklärung zur Auszahlung der 1. Rate des Ausbildungsbonus - BA ABO 3), mit dem der Arbeitgeber nach Ablauf der Probezeit die Auszahlungsvoraussetzungen für die Zahlung der 1. Rate nachweisen kann.</p>	Nachweis der Auszahlungsvoraussetzungen
V.ABO. 10	<p>Die Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen erfolgt abschließend im Bearbeitungsbüro AG-/Trägerleistungen.</p>	Auszahlung
V.ABO. 11	<p>Für die Aufbewahrung des Schriftguts sind Förderakten anzulegen. Die Regelungen der Aktenordnung und des Aktenplans sind zu beachten. Die Aufbewahrungsfristen für die Förderakten betragen 8 Jahre.</p>	Ablage